



Benutzungsreglement Villa Rosenmatt

1. Zweckbestimmung

Die Räume des Kirchgemeindehauses (KGH) stehen in erster Linie der reformierten Kirchgemeinde für ihre eigenen Veranstaltungen zur Verfügung.

Soweit die Räumlichkeiten des KGH von der Kirchgemeinde und ihren Organisationen nicht benötigt werden, können sie gegen Mietkosten gemäss der Preisliste gemietet werden. Der Charakter des Hauses muss jedoch gewahrt werden.

In Betracht kommen kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Vorträge, Proben von Musikvereinen usw.), Unterricht und Bildung (Sprachkurse usw.), gesellschaftliche Anlässe (Trauungen, Hochzeiten, andere familiäre Anlässe usw.).

Vorbehaltlich besonderer und durch den Stiftungsrat ausdrücklich bewilligter Ausnahmen erfolgt keine Vermietung an:

- Gruppierungen oder Personen, die philosophische, weltanschauliche, pseudoreligiöse oder religiöse Anschauungen vertreten, die gemeinsamen Werten der reformierten Kirchgemeinde zuwiderlaufen, und dafür öffentlich zugängliche Anlässe durchführen,
- Gruppierungen, wie Vereine, Komitees usw., die sich mit politischen Themen bzw. mit dem Einsatz von Instrumenten der politischen Rechte (Initiativen, Referenden, andere Volksabstimmungen) befassen und dafür z.B. öffentlich zugängliche Informationsanlässe durchführen,
- Unternehmen und Veranstalter kommerzieller Werbung für Konsum- und andere Produkte.

2. Öffnungszeiten

Das Kirchgemeindehaus ist von Montag bis Freitag von 07.30 – 22.00 Uhr geöffnet.

Die Veranstaltungen sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden und das Gebäude ist bis um 22.30 Uhr zu verlassen.

Am Wochenende ist das KGH den Belegungen entsprechend geöffnet.

In den Nächten Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag sind die Öffnungszeiten bis 24.00 Uhr. Das Haus ist spätestens um 00.30 Uhr zu verlassen. Eine weitergehende Verlängerung bis längstens 02.00 Uhr kann in Ausnahmefällen vom Stiftungsrat auf Gesuch hin bewilligt werden.

Die bei der Reservation vereinbarten Zeiten sind einzuhalten und können nicht kurzfristig ausgeweitet werden.

3. Reservationsgesuche

Gesuche für eine Reservation der Räume sind schriftlich mit vorgegebenem Formular an die vom Stiftungsrat bezeichnete Kontaktperson (Sigrist) zu richten. Der Stiftungsrat behält sich vor, die Programme der Veranstaltungen hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung der Villa Rosenmatt (Ziff. 1) zu prüfen und Gesuche abzulehnen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, die Reservation von der Leistung eines Depots abhängig zu machen. Der Betrag entspricht der doppelten zu erwartenden Benutzungsgebühr (Ziff. 4), mindestens CHF 500.

Anfragen über freie Termine können bei den Sigristen eingeholt werden.

Die Buchungen sind frühzeitig zu tätigen. Für wöchentliche Proben und Vereinsanlässe sind die Reservationen jeweils für das kommende Jahr bis am 1. Dezember anzufragen.

Der Stiftungsrat hat dabei das Recht, für einzelne Tage den reservierten Raum für kircheneigene Anlässe zu sperren oder aber die Zuweisung eines anderen Raumes anzuordnen.

Annullierungen von getätigten Reservationen müssen mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei den Sigristen schriftlich eintreffen. Andernfalls werden 50% der Raummiete belastet.

Bei der Reservation ist anzugeben, ob und in welchem Umfang die Küche mitbenützt werden soll. Hierzu besteht zusätzlich zum generellen Benutzungsreglement ein spezifisches Küchenbenutzungsreglement.

4. Benutzungspreise

Die Preise für die Benützung der Räumlichkeiten richten sich nach der geltenden Preisliste. Diese wird periodisch angepasst, letztmals im Februar 2022.

Keine Gebühren und Kosten werden erhoben von Mitgliedern der Kirchenpflege, des Pfarr- und des Gemeindekonvents für Verwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem kirchlichen Leben stehen (z.B. Proben für Gottesdienste usw. [vgl. Art. 1 Abs. 1 Nutzungs- und Beitragsvereinbarung]). Der Vorrang zahlender Mieter bleibt gewahrt.

Für Anlässe von Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Wädenswil gilt eine Sondervereinbarung.

5. Benutzungsregeln

Die Veranstalter sind für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Insbesondere ist die Nachtruhe zu beachten. Ab 22.00 Uhr sind alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Das Rauchen ist im ganzen Gebäude, in allen Räumen verboten. Kerzen dürfen nur in Glasgefässen brennen gelassen werden. Im Haupteingang und im Treppenhaus dürfen keine Kerzen aufgestellt werden.

Der Stiftungsrat legt Wert auf nachhaltiges und ressourcenschonendes Wirtschaften. Das bedeutet: Verwendung von Mehrweg- oder recycelbarem Einweg-Geschirr, Vermeidung von Food-Waste und anderen Abfällen, Berücksichtigung von lokalen/regionalen Produzenten und Produkten usw.

Dekorationen dürfen weder an den Wänden noch an der Decke befestigt werden. An den Wänden dürfen weder Bilder noch Plakate oder Ähnliches befestigt werden. Der Parkettboden ist zu schonen. Mobiliar und Musikinstrumente sind zu tragen oder mit Rollwagen zu bewegen. In allen Räumen ist das Benutzen von Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards u.ä. verboten.

Mobiliar wie Tische und Stühle etc. wie auch das ganze Küchengeschirr, dürfen nicht ins Freie disloziert werden. Gemietete oder mieter eigene Festbankgarnituren und/oder Stehtische sowie Buffet-Tische müssen, bei Veranstaltungen im Aussenbereich, auf dem Kiesplatz aufgestellt werden. Der Rasen des Rosenmattparks ist unter allen Umständen zu schonen.

Für die Verwendung von Lautsprecheranlagen im Aussenbereich des Kirchgemeindehauses ist eine Bewilligung der Stadt Wädenswil erforderlich (die Bewilligung kann auf Rechnung der Mieterschaft durch den Stiftungsrat eingeholt werden).

Die Benutzer haften für allfällige Beschädigungen an der Liegenschaft und deren Einrichtungen wie auch an sämtlichem Mobiliar. Solche sind unverzüglich, spätestens jedoch bei der Rückgabe, dem diensthabenden Sigrist zu melden.

Der Stiftungsrat lehnt als Hausbesitzer und Vermieter jegliche Verantwortung für die Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung der vom Veranstalter und Dritten mitgebrachten Sachen und Garderoben ab.

Tiere haben in den Räumen des Kirchgemeindehauses keinen Zutritt. In besonderen Fällen kann der Stiftungsrat Ausnahmen bewilligen.

Den Sigristen ist jederzeit ein uneingeschränktes Zugangsrecht zu allen Räumen zu gewähren.

Zeitüberschreitungen oder intensive Lärmbelästigungen ausserhalb der vereinbarten Zeiten, können vom Stiftungsrat mit einer Strafe von bis zu Fr. 1000.00 dem Mieter belastet werden.

6. Übergabe

Die Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch die diensthabende Sigristin. Dabei werden die Räume in gereinigtem Zustand übergeben. Die Herrichtung der Räume (Möblierung) erfolgt im Einvernehmen mit dem Veranstalter durch den Sigrist. Der Aufwand für eine Wunschbestuhlung wird dem Veranstalter inkl. Rückstuhlung im Stundenansatz verrechnet.

Für Gruppierungen und Institutionen, die dem Sigrist bekannt sind und für welche sich eine Einzelperson als haftbar erklärt, kann der Schlüssel auch vorgängig abgegeben werden. Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung oder nach Vereinbarung müssen die Schlüssel zurückgegeben werden.

7. Rückgabe der Räume

Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume abzugeben. Bei Abendveranstaltungen mit Verlängerung bis 2 Uhr kann die Rückgabe, nach Absprache mit der Sigristin auch erst am nächsten Tag erfolgen. Es findet dabei eine Kontrolle über die ordnungsgemässe Rückgabe statt.

Die Räume sind besenrein zurückzugeben. In der Küche ist der Boden nass zu wischen. Tische u. gegebenenfalls Stühle sind zu reinigen, Abfälle sind durch den Veranstalter zu entsorgen resp. in Gebührensäcken zur Entsorgung bereitzustellen. Flaschen sind durch den Veranstalter selbst zu entsorgen. Die Bodenreinigung erfolgt durch den Sigrist zu Lasten des Veranstalters im Stundenansatz.

Beim Verlassen des Kirchgemeindehauses müssen alle Lichter gelöscht und alle Fenster und Türen geschlossen werden. Die Benutzungsdauer ist in der Preisliste geregelt.

Für die Küche gelten zusätzlich die Bestimmungen des Küchenreglementes, deren Regelungen im Zweifelsfall vorgehen.